



# Gemeinde Weißenbach am Lech

## PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom **10. August 2017** um **20.00** Uhr

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:** Dreier Hans, Köppl Josef, Lutz Manuel, Singer Christian, Hammerle Melanie, Scheiber Petra, Schweißgut Maria, Lob Markus, Posch Thomas, Weirather Rene, Pamperl Daniela, Falger Christoph und Kastner Stefan.

**Entschuldigt:** Krabacher Alexander ;

### **Verlauf der Sitzung**

Bgm. Dreier begrüßt die anwesenden GemeinderäteInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung sowie gegen das Protokoll der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben. Bgm. beantragt die Aufnahme von 2 zusätzlichen Tagesordnungspunkten. Als neuer TOP 2) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.2014 TOP 5) und als neuer TOP 5) Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte. Der Gemeinderat stimmt diesen zusätzlichen Aufnahmen einstimmig zu.

### **Tagesordnung:**

**TOP 1) Kinderbetreuung**

**TOP 2) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.2014 TOP 5)**

**TOP 3) Mündliches Ansuchen von Frau Astrid Maninger um Grundpachtung**

**TOP 4) Bebauungsplan Nr. 18 – Bereich Schäfflershof, Feineler u. a.**

**TOP 5) Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte**

**TOP 6) Information Bürgermeister**

**TOP 7) Allfälliges**

### **TOP 1) Kinderbetreuung**

Bgm. Dreier begrüßt Frau Deutsch-Krismer vom Verein Together. In der letzten Gemeinderatssitzung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, Möglichkeiten zur ganzjährigen Kinderbetreuung prüfen zu lassen. Er erläutert dem Gemeinderat das Ergebnis der Gespräche mit dem Verein Together, Planungsbüro LUNI – Lumper Manfred, Mag. Daniela Löffler von der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Gemeinsam mit Frau Deutsch-Krismer vom Verein Together stellt Bgm. Dreier Möglichkeiten für einen raschen Probestart der Kinderbetreuung ab Herbst 2017 vor.

Diese sieht vor: Bis zum notwendigen Umbau des Stiegenhauses (entspricht nicht mehr dem Brandschutz), mit Einbau eines Liftes und Sanierung der ehemaligen Lehrerwohnung im Dachgeschoss der Schule, soll als Übergang für eine rasche Kinderbetreuung diese in den Räumlichkeiten im Cafe Treff untergebracht werden. Angedacht ist die ganzjährige alterserweiterte Kinderbetreuung für 3 – 10 jährige Kinder am Nachmittag, sowie ganztägig in den Ferien mit Ausnahme von 4 Wochen.

Die Gemeinde stellt die dafür notwendigen Räumlichkeiten dem Verein kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug betreibt der Verein Together die Kinderbetreuung. Für die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten ist für die Weißenbacher Kinder/Eltern ein günstigerer Tarif vorgesehen. Die vom Büro LUNI erhobenen Daten für den Bestand der ehemaligen Lehrerwohnung ergab bei den Raumhöhen Abweichungen besonders bei den geforderten Raum- und Türhöhen. Für einen endgültigen Beschluss zur Verwendung der Dachgeschosswohnung (Lehrerwohnung) ist vom Bürgermeister abzuklären, ob die bestehenden Höhen der Dachgeschosswohnung (Lehrerwohnung) ohne große Umbauarbeiten möglich sind, und ob auf Grund der Kosten für Umbau Dachwohnung, Stiegenhaus und Lifteinbau die Finanzierung gesichert ist. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, wird es vom Gemeinderat dazu den notwendigen Beschluss geben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemeinsam mit dem Verein Together vorerst bis zur Abklärung der noch offenen Fragen, den Probetrieb in den Räumlichkeiten des Cafe Treff zu starten.

### **TOP 2) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.2014 TOP 5)**

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.9.2014 TOP 5) wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Gst. 5067 (Abf. Nr. 121/24) an die Firma Lagerhaus/Technik Niederlassung Weißenbach zu verkaufen. Dieser Kauf wurde bis heute von der Lagerhaus/Technik Niederlassung Weißenbach nicht vollzogen. Der Gemeinderat hebt somit einstimmig diesen gefaßten Beschluss auf.

### **TOP 3) Mündliches Ansuchen von Frau Astrid Maninger um Grundpachtung**

Bgm. Dreier bringt dem Gemeinderat das Ergebnis des stattgefundenen Gespräches mit Herrn und Frau Maninger dem Gemeinderat zur Kenntnis. Frau Maninger stellt dabei beim Bürgermeister den mündlichen Antrag, das Gst. 5067 pachten zu dürfen. Bgm. Dreier legt dem Gemeinderat einen Entwurf zum Pachtvertrag vor, welcher im Wesentlichen Pachtzins, Pflege und Nutzung enthält. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorgelegten Pachtvertrag und damit die Verpachtung des Gst. 5067 an Frau Maninger.

### **TOP 4) Bebauungsplan Nr. 18 – Bereich Schäfflershof, Feineler u. a.**

Der vom Bürgermeister vorgelegte Bebauungsplan führte im Gemeinderat nochmals zur Diskussion über zukünftige Geschosshöhen. Der Tagesordnungspunkt wird auf Grund von noch offenen Fragen zum Thema Geschosshöhen einstimmig abgesetzt.

### **TOP 5) Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech beschließt in seiner Sitzung vom 10.08.2017 einstimmig nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.

In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes ‚Bezirkspflegeheim Reutte‘“.

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.

Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.

In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.

In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde 3 entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Versammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“

Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt.

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“

Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.

Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“

In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.

In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text, ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören,“

Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Versammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen

Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen.“

Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband.

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende

Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

## **TOP 6) Information Bürgermeister**

### Jagdgenossenschaft Nesselwängle

Bgm. Dreier berichtet von der stattgefundenen Jagdgenossenschaftsvollversammlung in Nesselwängle. Wesentlich ging es um die Neuverpachtung der Jagd in der Jagdgenossenschaft Nesselwängle für weitere 10 Jahre an Herrn und Frau Müller. Jene 3 Agrargemeinschaften und die Gemeinde Weißenbach, welche als Eigenjagd festgestellt wurden aber vom Jagdgenossenschaftsausschuß auf Wunsch von Herrn Müller beeinsprucht wurden, waren gegen einen Abschluss des Jagdpachtvertrages mit Herr und Frau Müller. Für die Verpachtung war eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen notwendig. Die Abstimmung ergab, dass sich mehr als 53% der anwesenden Stimmen gegen einen Abschluss eines Jagdpachtvertrages mit Herrn und Frau Müller aussprachen.

Darauffolgende Gespräche über die weitere Vorgangsweise bei der Jagd Nesselwängle mit dem Jagdausschuss verliefen bis heute ergebnislos, da der Jagdausschuss mehrheitlich einer gemeinsam – auch mit den Stimmen der Gemeinde Nesselwängle - vorgeschlagenen Lösung nicht zustimmte. Aus diesem Grund und zum Abschluss einer einvernehmlichen Lösung sahen sich die Agrargemeinschaften Gaicht, Nesselwängler Edenalpe, Gräner Ödenalpe und die Gemeinden Nesselwängle und Weißenbach veranlaßt, eine außerordentliche Vollversammlung auch mit einem Tagesordnungspunkt Neuwahlen zu beantragen.

### Schwimmbad

Bgm. Dreier berichtet dem Gemeinderat, daß ihm Herr Leiss Franz im Beisein des Vizebürgermeisters den Pachtvertrag nach Ablauf dieser Saison mündlich gekündigt hat.

## **TOP 7) Allfälliges**

GV Oberauer Daniela berichtet dem Gemeinderat, dass das Dorffest finanziell ein hervorragendes Ergebnis in Höhe von 6.673,- Euro gebracht hat. Diese Einnahmen werden für den Ankauf von neuen Pflegebetten verwendet. Der Gemeinderat nimmt dies wohlwollend zur Kenntnis und bedankt sich bei den Weißenbacher Vereinen.

**Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr – Ende der Sitzung: 22.30 Uhr**

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 11.08.2017

abgenommen am: